

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2011-2014, ergänzender Beitrag des Bundesministeriums für Inneres)

Artikel 1

Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren bei Erstanträgen sind Leistungen der öffentlichen Hand nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde.“

2. In § 51 Abs. 1 Z 2 wird die Wendung „keine Sozialhilfeleistungen“ durch die Wendung „weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage“ ersetzt.

3. Dem § 82 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die §§ 11 Abs. 5 und 51 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX treten mit XX.XXXX.20XX in Kraft.“